

Satzung

des Schützenvereins Eichenlaub Lohhof e.V.
vom 25. April 1959 in der Fassung vom 16. Februar 2001

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) ¹ Der Verein führt den Namen Schützenverein „Eichenlaub“ Lohhof e.V. und hat seinen Sitz in Lohhof/Stadt Unterschleißheim (Landkreis München). ² Die Gründung erfolgte am 30. November 1929.

(2) ¹ Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. ² Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB) und erkennt dessen Satzung an.

(3) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB beim Amtsgericht München unter Nr. 6134.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) ¹ Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege sportlicher Schießübungen und Leistungen. ² Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. ³ Soweit Veranstaltungen schießsportlicher Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamteinrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) ¹ Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ² Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Unterschleißheim zu, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern über 18 Jahre
2. jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren
3. Ehrenmitgliedern.

(2) ¹ Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. ² Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung beider Elternteile bzw. des/der allein Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) ¹ Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. ² Über die Aufnahme entscheiden Schützenmeisteramt und Vereinsausschuß. ³ Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. ⁴ Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte des BSSB und eine Satzung des Vereins. ⁵ Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) ¹ Jedes Mitglied erhält nach zehnjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das Silberne Vereinsabzeichen, nach zwanzigjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das Goldene Vereinsabzeichen verliehen. ² Danach findet die Ehrungsordnung des BSSB Anwendung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹ Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. ² Ausnahmen werden durch Beschluß des Schützenmeisteramtes von Fall zu Fall bestimmt.

(2) ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Vorschriften zu beachten. ² Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentliche Pflicht der Mitgliedschaft.

(3) ¹ Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. ² Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden, wobei der Verein sich alle Rechte aus den Beitragsrückständen, auch deren eventuelle gerichtliche Beitreibung, vorbehält.

(4) ¹ Jedes Mitglied über 14 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht. ² Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahren. ³ Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 7

Aufnahmegebühr und Beitrag

(1) ¹ Jedes neu aufgenommene Mitglied über 18 Jahren hat zum Zeitpunkt der Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. ² Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Beitrag. ³ Der Beitrag ist innerhalb vier Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. ⁴ Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge wird von Schützenmeisteramt und Vereinsausschuß vorgeschlagen und von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

(3) Für die Wiederaufnahme eines ausgetretenen Mitgliedes gelten § 5 Absatz 3 und § 7 Absatz 1 Satz 1.

(4) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt –

er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. ²Geschieht er nicht zum Ende des Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge gemäß § 7 für das laufende Jahr voll zu entrichten.

c) ³Durch Ausschluß –

er kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung, gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. ⁴Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens. Er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechenens.

(2) ¹Über den Ausschluß entscheiden das Schützenmeisteramt und der Vereinsausschuß in vertraulicher Sitzung. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der Erste Schützenmeister. ³Zuvor ist der Betroffene zu hören oder ihm Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf anderweitig Stellung zu nehmen.

(3) ¹Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß zur nächsten Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. ²Dort entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit.

(4) ¹Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ämter sowie alle Rechte gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 sowie § 6 Absatz 4. ²Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind

1. das Schützenmeisteramt,
2. der Vereinsausschuß,
3. die Mitgliederhauptversammlung,
4. die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung,
5. der Wahlausschuß,
6. die Revisoren,
7. der Medienreferent.

I. Das Schützenmeisteramt

(1) Das Schützenmeisteramt besteht aus

a) dem Ehrenschiitzenmeister als außerordentlichem Vorstandsmitglied,

b) dem Ersten Schützenmeister,

c) dem Zweiten Schützenmeister,

d) dem Ersten Schatzmeister,

e) dem Ersten Sportleiter,

f) dem Ersten Schriftführer,

g) dem Ersten Jugendleiter,

h) der Ersten Damenleiterin,

i) dem Ersten Referenten für Feuerwaffen.

(2) Das Schützenmeisteramt ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind.

zu a): ¹ Der Titel eines Ehrenschiitzenmeisters kann nur einem ehemaligen Ersten Schützenmeister des Vereins durch Beschluß der Mitgliederhauptversammlung verliehen werden. ² Der Ehrenschiitzenmeister hat auf Lebenszeit als außerordentliches Mitglied Sitz und Stimme im Schützenmeisteramt. ³ Er soll durch seine Erfahrung das Schützenmeisteramt und den Vereinsausschuß beratend unterstützen. ⁴ Der Ehrenschiitzenmeister ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses.

Zu b): ¹ Der Erste Schützenmeister ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ² Er hat Einzelvertretungsbefugnis und leitet die Vereinsgeschäfte. ³ Dem Ersten Schützenmeister obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. ⁴ Er hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Vereinssatzung zu überwachen. ⁵ Er führt den Vorsitz in Schützenmeisteramt, Vereinsausschuß und Mitgliederhauptversammlung. ⁶ Er erstattet der Mitgliederhauptversammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Schützenmeisteramtes im zurückliegenden Jahr.

Zu c): ¹ Der Zweite Schützenmeister ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ² Er vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. ³ Er hat Einzelvertretungsbefugnis. ⁴ Die Vertretungsbefugnis des Zweiten Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Ersten Schützenmeisters. ⁵ Der Zweite Schützenmeister hat in Abwesenheit des Ersten Schützenmeisters dessen Rechte und Pflichten zu übernehmen. ⁶ Ihm obliegt vor allem die innere Führung und der Ausbau des Vereins.

Zu d): ¹ Der Erste Schatzmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verbuchung aller ein- und ausgehenden Gelder in der Kasse des Vereins. ² Seine Tätigkeit wird durch die Revisoren überprüft.

Zu e): ¹ Der Erste Sportleiter ist verantwortlich für den Auf- und Ausbau der Wettkampfmanschaften im Verein und für die Optimierung ihrer Leistungen. ² Er überwacht die Tätigkeit des Jugendleiters, der Damenleiterin und des Referenten für Feuerwaffen und unterstützt sie beratend. ³ Er ist verantwortlich für alle sportlichen Aktivitäten im Verein.

Zu f): ¹ Der Erste Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Schützenmeisteramt. ² Er führt Protokoll über die Mitgliederhauptversammlung sowie die Sitzungen des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses. ³ Vorgänge von augenscheinlicher Bedeutung werden dem Ersten Schützenmeister zur Zustimmung bzw. Unterzeichnung vorgelegt. ⁴ Alle Versammlungs- und Sitzungsprotokolle werden nach satzungsgemäßer Genehmigung vom Ersten Schützenmeister unterzeichnet.

Zu g): ¹ Der Erste Jugendleiter unterweist und trainiert den Schützennachwuchs im Verein, um die Jungschützen an ein hohes Leistungsniveau heranzuführen. ² Er schlägt dem Ersten Sportleiter leistungsstarke Jungschützen zur Teilnahme an Wettkämpfen vor. ³ Er ist Ansprechpartner der Jugend im Verein, für ihre Belange zuständig und vertritt diese in Schützenmeisteramt und Vereinsausschuß. ⁴ In seiner Arbeit wird er vom Zweiten Jugendleiter unterstützt.

Zu h): ¹ Die Erste Damenleiterin führt, organisiert und trainiert die Damen im Verein im Einvernehmen mit dem Ersten Sportleiter. ² Sie schlägt dem Ersten Sportleiter leistungsstarke Schützinnen zur Teilnahme an Wettkämpfen vor.

Zu i): ¹ Der Erste Referent für Feuerwaffen führt, organisiert und trainiert nach den Rahmenweisungen des Ersten Schützenmeisters und im Einvernehmen mit dem Ersten Sportleiter eigenständig die Schützen der Feuerwaffenabteilung hinsichtlich ihrer speziellen Notwendigkeiten und Belange. ² Ziel seiner Tätigkeit ist, durch intensive Ausbildung der Schützen und abwechslungsreiche sportliche Aktivitäten das dauerhafte Bestehen der Feuerwaffenabteilung zu sichern.

(3) In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

(4) ¹ Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden in der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. ² Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Schützenmeisteramtes ist in einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung ein Nachfolger zu wählen.

II. Der Vereinsausschuß

(1) ¹ Der Vereinsausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und elf Beisitzern. ² Die Zahl der Beisitzer erhöht sich ab einer Mitgliederzahl von 200 und für je weitere 50 Mitglieder jeweils um zwei. Sie verringert sich auf neun, wenn der Verein weniger als 100 und auf fünf, wenn er weniger als 50 Mitglieder hat. ³ Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. ⁴ Die Beisitzer werden durch die Mitgliederhauptversammlung auf die gleiche Dauer wie das Schützenmeisteramt gewählt.

(2) Beisitzer sind in der Regel der Zweite Schatzmeister, der Zweite Schriftführer, der Zweite Sportleiter, der Zweite Jugendleiter, die Zweite Damenleiterin, der Zweite Referent für Feuerwaffen, der Erste und Zweite Schießwart, der Erste Waffenwart und weitere Mitglieder des Vereins ohne Ehrenamt entsprechend der benötigten Anzahl der Beisitzer gemäß Absatz 1 Satz 2.

(3) ¹ Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und gemäß Satzung Vorschläge zu unterbreiten. ² Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Vereinsausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden. ³ Der Vereinsausschuß wird durch den Ersten bzw. Zweiten Schützenmeister einberufen.

(4) Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

III. Die Mitgliederhauptversammlung

(1) ¹ Die Mitgliederhauptversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. ² Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. ³ Sie wird vom Ersten Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. ⁴ Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu ergehen.

(2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Entgegennahme der Berichte

a) des Ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) des Ersten Schatzmeisters über die Jahresrechnung,

c) der Revisoren,

d) des Ersten Sportleiters,

e) des Ersten Jugendleiters,

f) der Ersten Damenleiterin,

g) des Ersten Referenten für Feuerwaffen,

h) des Ersten Schriftführers über das Protokoll.

2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, Wahl der Revisoren und des Medienreferenten.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages.

5. Satzungsänderungen.

6. Anträge.

7. Verschiedenes.

(3) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Ersten Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt.

(4) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines betroffenen Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschuß.

(5) ¹ Die Mitgliederhauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ² Sie entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Schützenmeisters.

(6) Änderungen der Vereinssatzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Der Schriftführer fertigt über jede Mitgliederhauptversammlung ein Ablauf- und Beschlußprotokoll, das durch ihn und den Ersten Schützenmeister zu unterzeichnen ist.

IV. Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern.

(2) ¹ Der Erste Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. ² Der Erste Schützenmeister muß eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(3) Für Ablauf und Beschlußfassung gilt Ziffer III Absatz 3–7.

V. Der Wahlausschuß

(1) ¹ Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Ehrenschützenmeister. ² Bei Abwesenheit des Ehrenschützenmeisters während eines Wahlvorganges wählt die Mitgliederhauptversammlung ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden des Wahlausschusses. ³ Der Vorsitzende des Wahlausschusses schlägt mit deren Einverständnis mindestens zwei stimmberechtigte Vereinsmitglieder als Wahlausschuß-Beisitzer vor, die von der Mitgliederhauptversammlung gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die eingereichten Wahlvorschläge der Mitgliederhauptversammlung zu unterbreiten.

VI. Die Revisoren

(1) Die Revisoren haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Prüfung der Kassenführung vorzunehmen und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und der Mitgliederhauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

(2) ¹ Die Revisoren sowie der Erste und Zweite Schützenmeister haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher und in die Kasse Einsicht zu nehmen. ² Alle anderen Mitglieder haben sich im Zweifelsfalle an den Ersten Schützenmeister zu wenden.

VII. Der Medienreferent

¹ Der Medienreferent ist verantwortlich für die gesamte Medienarbeit des Vereins. Er hält Kontakt zu den örtlichen und überörtlichen Medien und berichtet diesen über sportliche Erfolge und sonstige nennenswerte Geschehnisse im Verein.

² Er verwaltet die Vereinschronik und schreibt sie fort.

§ 10

Wahlmodus

(1) Wahlvorschläge sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederhauptversammlung (bei einer außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mindestens zwei Tage vorher) bei dem Vorstand des Wahlausschuß schriftlich einzureichen.

(2) ¹ Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Ehrenschiitzenmeister des Vereins. ² Hat der Verein zum Zeitpunkt einer Wahl keinen Ehrenschiitzenmeister, so sind die Wahlvorschläge unter Wahrung der Frist und Form beim Ersten Schützenmeister einzureichen, der diese nach Wahl eines Wahlausschuß-Vorsitzenden durch die Mitgliederhauptversammlung diesem übergibt.

(3) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, welche in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugeachten Wahl vorliegt.

(4) ¹ Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. ² Bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt, und es muß eine Stichwahl erfolgen.

(5) ¹ Die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes hat schriftlich und geheim zu erfolgen. ² Die Wahl des Vereinsausschusses und der übrigen Funktionen kann offen und mit Handzeichen durchgeführt werden.

(6) Als gewählt gilt nur, wer die Wahl angenommen hat.

§ 11

Verwendung der Vereinsmittel

(1) ¹ Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. ² Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) ¹ Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. ² Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Zustimmung der Mitglieder

(1) Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederhauptversamm-

lung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluß eines Mitgliedes, wenn das betroffene Mitglied gegen den Ausschließungsbeschluß zur Mitgliederhauptversammlung schriftlich Beschwerde eingelegt hat.

3. Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluß mit einem anderen Verein (§ 14).

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 13

Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung für Vertragsschulden gegen Dritte beschränkt sich auf den Anteil der Mitglieder am Vereinsvermögen.

(2) Aus einem Rechtsgeschäft mit einem Dritten haftet der Handelnde persönlich. Handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Zusammenschluß

(1) ¹ Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederhauptversammlung aufgelöst oder mit einem anderen Verein zusammengeschlossen werden. ² Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, ihn weiterzuführen.

(3) ¹ Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Unterschleißheim zu, um es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ² Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen an die Stadtverwaltung zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von zehn Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.